

ZH_OBERGERICHT SB220367 vom 27. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220367

FR: ZH_OBERGERICHT SB220367 du 27 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220367 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des vorinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 51 S. 3). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 19. April 2022 gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen. Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Urk. 37; Prot. I S. 39).

E. 1.1

Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der einfachen Körperverletzung ist verschuldens erhöhend zu gewichten, dass der Biss in die Hand eine schmerzende Wunde verursachte, die noch einige Tage behandelt werden musste und auch weitere Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit einer Viruserkrankung (Impfung) zur Folge hatte. Der Privatkläger I. _____ war für zwei Tage arbeitsunfähig. Innerhalb des weit gefassten Strafrahmens handelt es sich indes nicht um eine gravierende Verletzung und sind weitaus schwerere Vorgehensweisen und Verletzungsfolgen unter dem Tatbestand der einfachen Körperverletzung denkbar. Das objektive Verschulden des Beschuldigten erweist sich unter diesen Umständen als nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte als Reaktion auf den Versuch der beiden Sicherheitsmitarbeiter, ihn zu Boden zu bringen, in die Hand des Privatklägers I. _____ biss und es sich nicht um eine geplante Tat handelte. Verschuldensmindernd ist sodann zu gewichten, dass er zuvor von den zwei privaten Sicherheitsbeamten vor zahlreichen Badegästen aus dem Wirbelbad geholt, von dort quasi abgeführt und zum Abwarten auf das Eintreffen der Polizei aufgefordert worden war aufgrund von Vorwürfen, die letztlich – davon ist auszugehen – nicht zutrafen, was die emotionale Aufregung des Beschuldigten nachvollziehbar macht. Verständlich ist weiter, dass sich der Beschuldigte blossgestellt und unnötig gedemütigt fühlte, da die beiden Privatkläger ihn daran hinderten, vor dem Eintreffen der avisierten Polizei zu seinem Platz zu gehen, sich abzutrocknen, anzuziehen und seine Wertsachen zu holen. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte, wie er selbst angab, aufgrund seiner Schmerzen und des Einflusses der von ihm einzunehmenden Medikamente in solchen Situationen nicht immer angemessen reagieren kann. Die subjektive Tatschwere vermag daher das objektive Tatverschulden leicht zu relativieren. Für das eher leichte Verschulden des Beschuldigten erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 1.2

Straferhöhung wegen mehrfacher Beschimpfung

E. 1.2.1

Der Beschuldigte beschimpfte zunächst die Privatkläger 1 und 2 anlässlich des Vorfalles vom 29. Juli 2020 im Schwimmbad D. _____ (Dossier 2). Mit Bezug auf die objektive Tatschwere wirkt sich verschuldenserhöhend aus, dass er dazu äusserst primitive Ausdrücke verwendete ("Wixer", "Arschloch", "Schafseckel") und die beiden Sicherheitsmitarbeiter vor zahlreichen Badegästen im Poolbereich auf diese Weise blossstellte. Die Privatkläger 1 und 2 mussten aufgrund ihrer Funktion als Sicherheitsmitarbeiter im Schwimmbad D. _____ zwar hart im Nehmen sein. Dennoch waren die Beschimpfungen des Beschuldigten derart aggressiv und ausfällig, dass sie geeignet waren, auch die beiden Privatkläger in ihrem Ehrgefühl zu beeinträchtigen. Die objektive Tatschwere wiegt mittelschwer. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Verschuldensmindernd fällt allerdings – wie bereits vorstehend ausgeführt – ins Gewicht, dass er sich gedemütigt fühlte, weil er von zwei Sicherheitsmitarbeitern vor zahlreichen Badegästen aus dem Wirbelbad geholt und von dort quasi abgeführt worden war wegen Vorwürfen, die sich letztlich nicht bestätigten. Dass er deshalb aufgebracht bzw. wütend war und aus dieser Gefühlslage heraus die Beschimpfungen gegen die beiden Sicherheitsmitarbeiter aussprach, erscheint nachvollziehbar. Dem Beschuldigten kann zudem geglaubt werden, wenn er angibt, dass er aufgrund seiner Medikamente und den ständigen Schmerzen in belastenden Situationen teilweise nicht in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Die subjektive Tatschwere führt insofern zu einer leichten Relativierung der objektiven Tatschwere. Für das insgesamt mittlere Verschulden wäre – bei isolierter Betrachtung – eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festzusetzen.

E. 1.2.2

Am 24. März 2021 beschimpfte der Beschuldigte sodann den Privatkläger 3 im Rahmen eines Telefongesprächs (Dossier 5). Dies erfolgte ebenfalls auf primitive Art und Weise mit Ausdrücken wie "Arschloch", "Wixer", "Nuttensohn", "Hurensohn" und "Drecksack". Verschuldensmindernd fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte und der Privatkläger 3 nicht persönlich gegenüberstanden und die Beschimpfungen über das Telefon deshalb nicht gleichermassen eindringlich wirkten. Zudem kannte K. _____ den Beschuldigten bereits seit einiger Zeit und

- 45 - damit auch dessen Wesen. Die objektive Tatschwere erweist sich unter diesen Umständen als leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Allerdings ist leicht verschuldensmindernd zu gewichten, dass er, wie er selbst angab, aufgrund seiner konstanten Schmerzen und des Einflusses der von ihm einzunehmenden Medikamente in belastenden Situationen teilweise nicht angemessen reagieren kann. Dies entschuldigt sein Verhalten in dessen in keiner Weise. Das Verschulden ist insgesamt als leicht zu gewichten, wofür – bei isolierter Betrachtung – eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen angemessen erscheinen würde.

E. 1.2.3

Für die mehrfachen Beschimpfungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatkläger 1 bis 3 ist die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) um insgesamt 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 2. Täterkomponente

E. 2

Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 26. April 2022 fristgerecht Berufung an (Urk. 39). Die Berufungserklärung reichte er mit Eingabe vom 28. Juli 2022 ebenfalls innert Frist

ein (Urk. 47-49; Urk. 54). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 3. August 2022 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 57). Die Parteien wurden daraufhin zur Berufungsverhandlung auf den 17. Februar 2022 vorgeladen (Urk. 62), zu welcher der Beschuldigte persönlich erschien (Prot. II S. 3). Nach seiner Einvernahme und seinem Parteivortrag zur Berufungsbegründung wurde entschieden, Beweisergänzungen anzuordnen und dem Beschuldigten eine Verteidigung beizugeben (Prot. II S. 37 f.). Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2023 wurde Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. 70). Tags darauf wurde beschlossen, dass B._____ und

- 5 - C._____, zwei Mitarbeiter des Schwimmbads D._____, anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung als Zeugen befragt werden. Für einen weiteren Verhandlungstermin wurde sodann die Befragung der Privatkläger 1 und 2 angeordnet. Im Übrigen wurden die Beweisanträge des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 71).

E. 2.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 31; vgl. auch Prot. I S. 8 ff.; Prot. II S. 5 ff.; Urk. D1/6/1-5; Urk. D1/12/1-13 sowie die beigezogenen Akten). Der Beschuldigte wurde in Zürich geboren und hat einen Zwillingbruder sowie eine ältere Schwester. Nach Abschluss der 1. Klasse in M._____ war er während der 2. bis 4. Klasse in einem Kinderheim. Anschliessend besuchte er die Realschule in N._____ und schloss im Lehrlingsheim O._____ eine Maurerlehre ab. Seine Jugend beschrieb der Beschuldigte als schwierig. Nachdem er einige Jahre als Maurer gearbeitet hatte, führte er später eine eigene Firma, die P._____ GmbH, mit mehreren Mitarbeitern. Seit 2016 ist er aufgrund eines Berufsunfalles arbeitsunfähig und bezog zunächst SUVA-Taggelder, bis ihm ab dem 1. April 2022 eine SUVA-Rente in der Höhe von Fr. 6'323.– pro Monat zugesprochen wurde, welche im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vom 17. Februar 2023 auf Fr. 6'500.– pro Monat erhöht worden war. Nebenbei arbeitet er

- 46 - in einem 20 %-Pensum bei der Q._____ GmbH in R._____, womit er ein durchschnittliches Zusatzeinkommen von rund Fr. 1'000.– pro Monat erzielt. Seit Januar 2017 leidet der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben zudem am CPR-Syndrom, einer neurologisch-orthopädisch-traumatologischen Erkrankung, gegen welche er verschiedene Medikamente einnehmen muss. Im Jahr 2017 beantragte er deshalb Unterstützungsleistungen der IV, welcher Antrag im Jahr 2022 gutgeheissen wurde. Die zuständige IV-Stelle sprach ihm für seine Beeinträchtigungen eine Viertelsrente zu. Der Beschuldigte ist ledig, hat keine Kinder und demnach auch keine familiären Unterhaltspflichten. Seine Miete beträgt monatlich Fr. 1'000.–. Gemäss Steuerregister der Stadt D._____ verfügte er im Jahr 2020 über ein steuerbares Vermögen in der Höhe von Fr. 51'000.–. Weitere Auskünfte zu seinem Vermögen machte der Beschuldigte nicht. Seine persönlichen Verhältnisse wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 2.2

Der Beschuldigte weist zwei eingetragene Vorstrafen auf (Urk. 74). Frühere Verurteilungen, welche inzwischen aus dem Strafregister entfernt wurden, dürfen ihm nicht mehr entgegengehalten werden. Am 26. September 2016 wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen grober Verletzung der

Verkehrsregeln und Hinderung einer Amtshandlung mit einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte ihn am 3. Dezember 2019 sodann wegen Raubes, mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind, wegen Drohung, mehrfacher Beschimpfung und wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 12 Monate bedingt vollziehbar, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren. Zusätzlich wurden eine unbedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.– und eine Busse von Fr. 500.– ausgesprochen. Die vorliegend zu beurteilenden Taten fallen in die Probezeit der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Dezember 2019 teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Die eingetragenen Vorstrafen sind zwar nur mit Bezug auf die mehrfache Beschimpfung einschlägig, wirken sich aber zusammen mit der Delinquenz während laufender Probezeit stark strafe erhöhend aus. Die vorstehend festgelegte Einsatzstrafe ist daher um einen Drittel auf rund 160 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

- 47 -

E. 2.3

Mit Bezug auf die mehrfache Beschimpfung zum Nachteil der Privatklässler 1 bis 3 zeigte sich der Beschuldigte zwar von Anfang an geständig. Sodann räumte er ein, den Sicherheitsmitarbeiter I. _____ in die Hand gebissen zu haben. Da die Beweislage bezüglich dieser Tatvorwürfe erdrückend war, führten die Zugeständnisse jedoch nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung der Untersuchung. Das Nachtatverhalten ist folglich nur marginal mit knapp einem Sechstel bzw. mit 20 Tagessätzen strafreduzierend zu berücksichtigen.

E. 2.4

Daraus resultiert eine Geldstrafe von 140 Tagessätzen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es jedoch mit der von der Vorinstanz ausgesprochenen Sanktion von 100 Tagessätzen Geldstrafe sein Bewenden. 3. Tagessatzhöhe

E. 2.5

Der Beweisantrag des Beschuldigten auf Einvernahme von B. _____ als Zeugin wurde mit Beschluss vom 21. Februar 2023 gutgeheissen. Mit demselben Entscheid wurde zudem die Zeugeneinvernahme von C. _____ angeordnet, der am 29. Juli 2020 als Bademeister im Schwimmbad D. _____ im Einsatz war (Urk. 71). Die beiden Mitarbeiter des Freibads waren zwar in den angeklagten Vorfall nicht direkt involviert. Dennoch galt es abzuklären, ob sie möglicherweise Wahrnehmungen zum Tathergang tätigten und sachdienliche Aussagen dazu machen könnten. So soll der erste der beiden bestrittenen Faustschläge des Beschuldigten gegen den Sicherheitsbeamten I. _____ in der Nähe des Wirbelbades/Pool stattgefunden haben, nachdem der Beschuldigte dazu aufgefordert worden war, zur weiteren Klärung des Sachverhalts aus dem Wasser zu steigen und mit den beiden Sicherheitsbeamten zu den Büroräumlichkeiten mitzukommen. Im Bereich der Schwimmbecken und des Wirbelbads hatte C. _____ zur Tatzeit die Aufsicht über den Badebetrieb. Der zweite bestrittene Faustschlag soll sich gemäss Anklage bei der Sitzbank vor den Büroräumlichkeiten des Freibads ereignet haben. Dort hielt sich zur Tatzeit die Kassiererin B. _____ auf, welche die tätliche Auseinandersetzung zwar nicht beobachten konnte, aber gemäss ihren Angaben gegenüber den ausgerückten Polizeibeamten akustische Wahrnehmungen machte. Die Zeugeneinvernahmen von C. _____ und B. _____ wurden,

wie bereits erwähnt, im Rahmen der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 21. Juni 2023 durchgeführt (Prot. II S. 41 ff.). 3. Die Vorinstanz ging davon aus, dass lediglich die Aussagen der Privatkläger 1 und 2 anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom

E. 3

Am 27. März 2023 wurde zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung auf den 21. Juni 2023 vorgeladen (Urk. 73). An diesem Verhandlungstermin wurden B._____ und C._____ im Beisein des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers als Zeugen einvernommen. Sodann trug der amtliche Verteidiger sein Plädoyer zur Ergänzung der Berufungsbegründung des Beschuldigten vor (Prot. II S. 41 ff.; Urk. 77). Da die beiden Privatkläger zu ihrer geplanten Befragung im Rahmen der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 21. Juni 2023 nicht erscheinen konnten (Urk. 76) resp. unentschuldig nicht erschienen waren (Prot. II S. 61 f.), wurde am 27. Juni 2023 zu einem weiteren Verhandlungstermin auf den 27. September 2023 vorgeladen (Urk. 83). Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 wurde zudem bei der Stadt D._____ der Rapport der Firma E._____ AG über den angeklagten Vorfall im Schwimmbad D._____ eingeholt, welcher am 30. Juni 2023 bei der erkennenden Kammer einging (Urk. 81; Urk. 84; Urk. 85).

E. 3.1

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe bildet das Nettoeinkommen, das dem Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit namentlich auch privat- und öffentlich-rechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen sowie Naturaleinkünfte. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 2.2.2; 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4; Urteil des Bundesgerichts

- 48 - 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2). Sinn und Zweck der Geldstrafe liegt nicht primär im Entzug von finanziellen Mitteln, sondern in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; BGE 134 IV 97 E. 5.2.3; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Im Zeitpunkt des Berufungsurteils fließt dem Beschuldigten ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von rund Fr. 7'500.– zu. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass er in Kürze eine Freiheitsstrafe verbüssen muss, weshalb ihm während dieser Zeit keine Rentenleistungen ausgerichtet werden und er zudem seiner Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum bei der Q._____ GmbH nicht nachgehen können. Der Beschuldigte hat

keine familiären Unterstützungsbeiträge zu leisten, um welche sein Nettoeinkommen zu reduzieren wäre. Entsprechend der vorstehend wiedergegebenen Rechtsprechung sind jedoch die laufenden Steuern, die Beiträge des Beschuldigten an die Grundversicherung der Kranken- kasse und weitere Ausgaben, die gesetzlich geschuldet sind, von seinem Nettoeinkommen in Abzug zu bringen.

E. 3.3

Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren zur Bemessung der angemessenen Höhe der Tagessätze erweisen sich die von der Vorinstanz festgesetzten Fr. 140.– als den massgeblichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Berufungsurteils nicht mehr angemessen. Die Tagessatzhöhe ist vielmehr auf Fr. 80.– zu bemessen. 4.

Tätlichkeiten

E. 3.4

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten sodann ein ausweichendes Aussageverhalten attestiert, da er in seinen Einvernahmen immer wieder versucht habe, den Fokus auf den Vorwurf des unsittlichen Anfassens der Kinder zu legen (vgl. Urk. 51 S. 16 mit zahlreichen Hinweisen). Dies ist indessen leicht zu relativieren (vgl. auch Urk. 77 S. 5 f.). Aus Sicht des Beschuldigten wurde er im Sprudelbad von Kindern angespritzt, woraufhin er diese aufforderte, damit aufzuhören, und allenfalls ein Kind am Nacken und am Arm packte (vgl. Urk. D2/4/1 Fragen 6 f., 22; Prot. I S. 13 f., 17-19; Prot. II S. 15-17). Es ist nachvollziehbar, dass er sich gedemütigt fühlte, wegen einer unrichtigen Bezeichnung der unsittlichen Berührung eines Kindes vor sehr vielen Badegästen von zwei Sicherheitsbeamten aus dem Pool herausgeholt und abgeführt zu werden. Der Beschuldigte kritisierte, man hätte das auf eine andere Art machen können, ohne ihn an den Pranger zu stellen. Auch gab er an, er habe wegen des Vorfalls aus D._____ wegziehen müssen, da er es psychisch nicht ertragen habe, von den Menschen erkannt zu werden

- 21 - (Urk. D2/4/2 Frage 5; Prot. I S. 19; vgl. auch Prot. II S. 103). Wie bereits oben er- wogen, sagte der Privatkläger I._____ als Auskunftsperson letztlich klar aus, dass die Kinder ihm von unsittlichem Anfassen erzählt hätten (Urk. D2/5/2 Frage 23: "Mich hät en Maa aglanget, wo er nöd dörf"). Es ist daher mit dem Beschuldigten davon auszugehen, dass der Sicherheitsbeamte I._____ beim Herausholen des Beschuldigten aus dem Sprudelbad nicht lediglich von einer Lappalie (Wasser- spritzen/Arm anfassen) ausging, sondern der Verdacht unsittlichen Verhaltens zumindest im Raum stand. Nachdem sich dieser Verdacht nicht bestätigte und deshalb davon auszugehen ist, dass keine unsittlichen Handlungen stattgefunden haben, ist nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte unrichtig und unverhältnismässig behandelt fühlte und sich auf den unzutreffenden Vorwurf, der ihm gegenüber erhoben worden war, fixierte. Dennoch erscheinen seine ständigen, sich immer wiederholenden Ausführungen dazu übertrieben. Immerhin wusste er seit der polizeilichen Befragung vom 29. Juli 2020, dass es bei diesem Strafverfahren "nur" um den Vorwurf von Tätlichkeiten (u.a. auch, weil er zwei Kinder am Arm und am Nacken gepackt haben soll) und Körperverletzungen (Faustschläge, Biss und Bauchbox zum Nachteil von zwei Sicherheitsmitarbeitern) ging (Urk. D2/4/1 Fragen 20, 22). Dies wurde ihm im weiteren Verlauf der Untersuchung von der Verfahrensleitung auch klar gesagt bzw. versichert (vgl. Urk. D2/4/2 Fragen 6 und 8). Trotz seiner einschlägigen Vorstrafen ist auch die Aussage des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht verständlich, wo- nach er – schon als die Sicherheitsbeamten gekommen seien – gewusst

habe, dass es jetzt Probleme geben werde und die Mädchen erzählt hätten, er habe sie auf eine sexuelle Art und Weise angefasst (Prot. I S. 20). Darauf braucht indessen nicht näher eingegangen zu werden.

E. 3.5

Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte Beschimpfungen an die Adresse der Privatkläger zugegeben hat (Urk. D2/4/2 Fragen 5, 14; Prot. I S. 16 f., 20, 24; Prot. II S. 17). Weiter erklärte er anlässlich der Hauptverhandlung auf die Frage, warum er denn nicht einfach zu den Büroräumlichkeiten des Freibads mitgegangen sei, um das Ganze nicht noch peinlicher zu machen, dass der Einzelrichter absolut Recht habe. Infolge seiner ständigen Schmerzen und unter seinem Medikamenteneinfluss könne er in einer solchen Situation aber nicht mehr angemessen

- 22 - reagieren (Prot. I S. 20). Vor dem Hintergrund dieser Aussagen bleibt zu konstatieren, dass der Beschuldigte selber Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens erwartete und – auch nach eigener Einschätzung – unverhältnismässig auf das Einschreiten der beiden Sicherheitsmitarbeiter reagierte. Trotz der vorstehenden Relativierung spricht es letztlich gegen seine Glaubhaftigkeit, dass er sich den Vorwürfen der Tätlichkeiten und Körperverletzungen ausweichend derart übertrieben auf den Nebenschauplatz des Vorwurfs unsittlichen Verhaltens fokussierte.

E. 3.6

Schliesslich hat bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten auch hinsichtlich der Beschimpfungen zum Nachteil von K._____ (Dossier 5) widersprüchlich ist (Urk. 51 S. 15). In der Untersuchung sagte der Beschuldigte aus, L._____ sei in seiner Wohnung gewesen und habe das fragliche Telefongespräch mit dem Geschädigten mithören können (Urk. D5/4/1 Frage 19). Vor dem Einzelrichter deponierte er dann, alleine in seiner Wohnung gewesen zu sein. L._____ sei beim Telefongespräch nicht dabei gewesen (Prot. I S. 33). Anzuführen ist, dass L._____ als Zeuge angab, der Beschuldigte sei in seiner (L._____')s Wohnung gewesen, wo er dessen Telefongespräch mit K._____ mitbekommen habe. Weiter bestätigte L._____ die Beschimpfungen ("Hurensohn", "Arschloch", "Vollidiot", "du Behinderter") als eben "A._____ -like" (Urk. D5/6/2 S. 4). Folglich zeigen auch die Aussagen des Beschuldigten betreffend den Sachverhalt unter Dossier 5 auf, dass er sich selbst bei den Kernbereich betreffenden, einfachen Begebenheiten widersprüchlich äussert.

E. 3.7

Zusammenfassend enthalten die Schilderungen des Beschuldigten in einigen Punkten Unstimmigkeiten oder Widersprüche, weshalb sie wenig verlässlich erscheinen. Hinsichtlich der Vorwürfe der Faustschläge beschränkte er sich im Wesentlichen auf ein Bestreiten und auf Vorwürfe seinerseits gegen die Privatkläger 1 und 2 (Urk. D2/4/2 Fragen 5, 11, 15; Prot. I S. 14, 19, 23 f.). Seine Darstellung, wie er von den beiden zu Boden gebracht worden sei, erscheint wenig detailliert und präzise (Urk. D2/4/2 Fragen 5; Prot. I S. 15, 23, 25-28). Er überstiegerte seine körperlichen Beeinträchtigungen, um vorzubringen, er hätte deshalb gar nicht schlagen und beißen können, was wie erwogen als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist. Weiter fokussierte er sich doch übermässig auf die für ihn

- 23 - nachteiligen Vorkommnisse im Wirbelbad im Vorfeld des angeklagten Geschehens. Insgesamt wirken seine Aussagen grösstenteils unglaubhaft und es kann zur Erstellung des Sachverhaltes nicht darauf abgestellt werden. 4. Die Vorinstanz hat auch die Aussagen der Privatkläger I._____ und J._____ sorgfältig und überzeugend gewürdigt (Urk. 51 S. 18-21), worauf einleitend verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Allerdings stellte die Vorinstanz lediglich auf die Aussagen in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 6. August 2021 ab. Wie vorstehend dargelegt wurde, sind jedoch auch die Depositionen der beiden Privatkläger gegenüber der Polizei verwertbar (Urk. D2/5/1 und Urk. D2/6/1). Zu berücksichtigen sind sodann die Aussagen anlässlich ihrer Einvernahmen als Auskunftspersonen an der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 27. September 2023 (Prot. II S. 68 ff., 84 ff.). Daraus ergibt sich jedoch kein anderes Ergebnis der Aussagewürdigung.

E. 4

Im Rahmen der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 27. September 2023 konnten die Privatkläger 1 und 2 im Beisein des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers befragt werden (Prot. II S. 68 ff.). In der Folge erging das vorliegende Urteil, welches mündlich eröffnet und im Dispositiv ausgehändigt wurde (Prot. II S. 107; Urk. 91). II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil zwar nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Dennoch fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es anzugeben hat, welche Punkte bereits in Rechtskraft erwachsen

- 6 - sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil – bis auf den Schuldspruch wegen mehrfacher Beschimpfung – vollumfänglich an und beantragt im Berufungsverfahren einen Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung und der mehrfachen Tötlichkeiten, was sich auf sämtliche Nebenfolgen des Schuldpunkts auswirkt (Urk. 54; vgl. auch Urk. 77 S. 1 f.). Nicht angefochten ist einzig die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfacher Beschimpfung). Insoweit ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. 2. Mit der Berufungserklärung stellte der Beschuldigte den Antrag auf Einvernahme von Zeugen. Die Kinder und die Frau seien Augenzeugen, die ihn entlasten könnten (Urk. 54). Auf Aufforderung hin teilte er am 4. September 2022 mit, dass er die Zeugeneinvernahme von F._____, G._____ und B._____ verlange, und gab auch deren Adressen an (Urk. 60). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. Februar 2023 hielt der Beschuldigte an seinem Beweisantrag fest (Prot. II S. 37).

E. 4.1

Tötlichkeiten sind mit einer Busse zu bestrafen (Art. 126 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB beträgt der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.–. Die Busse ist je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Diese Bestimmung stellt klar, dass neben dem Verschulden auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters ("je nach den Verhältnissen") für die Bemessung der Busse eine zentrale Rolle spielt, namentlich Einkommen und Vermögen, der Familienstand und die Familienpflichten sowie Beruf,

Alter und Gesundheit (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3; BGE 129 IV 6 E. 6.1). Nach Art. 104 StGB - 49 - unterliegen auch mehrere Übertretungsbussen dem Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.3.2; ACKERMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 101 zu Art. 49 StGB).

E. 4.2

Unter den verübten Tötlichkeiten wiegt verschuldensmässig der Schlag in die Magen-/Nierengegend des Privatklägers J._____ als schwerste Tat. Es handelte sich um einen heftigen bzw. massiven Schlag, der ein stumpfes Abdominaltrauma verursachte. Die Folgen des Schlages spürte der Privatkläger J._____ noch während etwa einer Woche. Die Tat ist daher keineswegs zu bagatellisieren und es ist in objektiver Hinsicht von einem eher leichten Verschulden auszugehen. Bei der subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen zur einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers I._____ verwiesen werden (E. V.C.1.1.). Der Schlag in die Magen-/Nierengegend des Privatklägers J._____ erfolgte als Reaktion auf den Versuch der beiden Sicherheitsmitarbeiter, ihn zu Boden zu bringen. Insoweit handelte es sich nicht um eine geplante Tat. Insgesamt erscheint dafür eine Busse im Bereich von Fr. 500.– verschuldensangemessen.

E. 4.3

Bezüglich der beiden Faustschläge gegen den Privatkläger I._____ ist in objektiver Hinsicht von einem noch leichten Verschulden auszugehen, hatten diese doch körperlich keine sonderlich spürbaren Auswirkungen. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu den verschuldensmindernden Faktoren zunächst auf die entsprechenden Erwägungen zur Strafzumessung betreffend die einfache Körperverletzung zu verweisen (E. V.C.1.1.). Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Privatkläger I._____ und sein Kollege J._____ lediglich ihrem Sicherheitsauftrag nachkamen und sich dabei korrekt bzw. professionell verhielten. Auch wenn sich der Beschuldigte blossgestellt und zu Unrecht beschuldigt fühlte, gab es für ihn keinerlei Anlass, dem Privatkläger I._____ zwei Faustschläge ans Kinn zu versetzen. Vor diesem Hintergrund erscheint das aggressive Vorgehen des Beschuldigten auch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in keiner Weise entschuldbar. Die Busse für den Schlag in die Magen-/Nierengegend des Privatklägers J._____ ist für die zwei weiteren Tötlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers

- 50 - I._____ in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) um jeweils Fr. 150.– zu erhöhen.

E. 4.4

Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Kriterien. Die eingetragenen Vorstrafen sind zwar für die hier zu sanktionierenden Taten nicht einschlägig, wirken sich aber zusammen mit der Delinquenz während laufender Probezeit im Umfang von rund einem Drittel deutlich strafehöhend aus. Der Beschuldigte zeigte sich mit Bezug auf die Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 nicht geständig. Reue und Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens sind nicht zu erkennen. In Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse, die vorstehend unter E. V.C.3.2. dargestellt wurden, erscheint es unter den relevanten Bemessungsfaktoren gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB angemessen, den Beschuldigten für die

Tätlichkeiten mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen. 5. Fazit In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.– und einer Busse von Fr. 1'000.– als tat- und täterangemessen. VI. Vollzug Die Vorinstanz hat die zu den Kriterien des Vollzuges einer Strafe nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 51 S. 35). Wie bereits erwähnt, wurde der Beschuldigte mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Dezember 2019 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei 12 Monate bedingt ausgesprochen wurden, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren. Der Beschuldigte wurde somit innerhalb der letzten 5 Jahre vor den heute zu beurteilenden Taten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt, so dass ein Aufschub des Strafvollzugs nur zulässig ist, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Solche sind vorliegend nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte teilweise einschlägig (Be-schimpfung) vorbestraft ist und er während laufender Probezeit erneut delinquier-

- 51 - te. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass er sich durch die erlittene Untersuchungshaft von 46 Tagen in jenem Strafverfahren, das später mit Urteil des Obergerichts des Kantons vom 3. Dezember 2019 abgeschlossen wurde, nicht davon abhalten liess, erneut und teilweise einschlägig zu delinquirieren. Auch die damals ausgefallte Freiheitsstrafe von beträchtlichen 24 Monaten, die er im Umfang von

E. 4.5

Überdies stimmen die Aussagen der Privatkläger I._____ und J._____ weitestgehend überein, insbesondere hinsichtlich des Kerngeschehens. Dies lässt ihre Angaben zusätzlich glaubhaft erscheinen. Es ist zwar zu beachten, dass die beiden durchaus die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Aussagen untereinander ab-zusprechen – etwa bei der gemeinsamen Fahrt ins Spital –, fanden doch die poli-zeilichen Einvernahmen erst am Tag nach dem Vorfall statt. Zudem verfassten Sie unmittelbar nach dem angeklagten Vorfall gemeinsam einen Einsatzrapport für Ihre Arbeitgeberin E._____ AG (Urk. 85; Prot. II S. 76, 85), wobei sie sich un-weigerlich über das Erlebte austauschen mussten und ihre Wahrnehmungen mit-einander abgleichen konnten. Es fällt denn auch – wie bereits von der Vorinstanz – bemerkt auf, dass sie beispielsweise die Stärke der Faustschläge des Beschul-digten auf einer Skala von 1-10 gleich beschrieben oder denselben Grund anga-ben, weshalb der Privatkläger I._____ nicht auf den ersten Schlag reagiert habe (vgl. Urk. 51 S. 18 unten mit Hinweisen). Der Beschuldigte brachte denn auch im Rahmen seiner Verteidigung vor, dass seine Faustschläge nur erfunden worden seien, um das Vorgehen des Privatklägers I._____ ihm gegenüber zu rechtferti-gen (Prot. I S. 19). Diesem möglichen Verdacht stehen indessen vorab die wie erwähnt stimmigen, zurückhaltenden, konstanten und detaillierten Aussagen der beiden Privatkläger entgegen. Hinsichtlich des ersten Faustschlags ist zudem in Erinnerung zu rufen, dass sich der Beschuldigte gedemütigt und ungerecht be-

- 29 - handelt fühlte, vor sehr vielen Badegästen von zwei Sicherheitsbeamten aus dem Wirbelbad herausgeholt und abgeführt zu werden. Aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden Privatkläger ergibt sich, dass dem Beschuldigten bereits dort bzw. auf dem Weg zu den Büroräumen des Bademeisters mitgeteilt worden sei, dass ihm gegenüber der Vorwurf unsittlicher Berührungen eines Kindes erho-ben worden sei (Urk. D2/5/1 Frage 27; Urk. D2/5/2 Frage 18 S. 5; Urk. D2/6/1 Frage 9 S. 2; Prot. II S. 77, 86). Darauf deuten auch das aggressive, wütende Verhalten des Beschuldigten und die zugestandenen Beschimpfungen zum Nach-teil des betroffenen Mädchens und der beiden Privatkläger hin.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte aus der damaligen Gefühlslage dem Privatkläger I. _____ einen Faustschlag ins Gesicht verpasste. Weshalb es sich bei diesem ersten Faustschlag um eine Erfindung handeln sollte, lässt sich nicht nachvollziehen, zumal weder der Privatkläger I. _____ noch sein Kollege J. _____ darauf reagierten, sondern ihren Weg in Richtung Büroräumlichkeiten zusammen mit dem Beschuldigten fortsetzten. Mit Bezug auf den zweiten Faustschlag finden sich in den Akten keine Hinweise dafür, dass der Privatkläger I. _____ einfach so – aus Wut oder wegen des Verdachts auf unsittliches Verhalten – wie ein "Irrer" bzw. wie eine "Furie" auf den Beschuldigten losgegangen sei. Vielmehr war es gar so, dass der Privatkläger I. _____ zunächst den inzwischen eingetroffenen Eltern der involvierten Kinder, welche den Beschuldigten bei den Büroräumlichkeiten konfrontieren wollten, klar machte, dass dies nicht gehe (Urk. D2/5/1 Frage 8 S. 2 Mitte). Er setzte sich also insoweit entsprechend seinen Pflichten durchaus für den Beschuldigten ein, zumal die Vorwürfe diesem gegenüber noch unklar waren und weitergehende Abklärungen erforderlich schienen. Sodann gab es bei der Sitzbank vor den Büroräumlichkeiten ein längeres Vorspiel, in dessen Rahmen der Beschuldigte den Privatkläger J. _____ schubste und mehrfach versuchte, sich zu entfernen, um seine Sachen zu holen, bis es zum Entschluss der beiden Sicherheitsmitarbeiter kam, ihn zu Boden zu bringen. Dies wurde vom Beschuldigten selber so geschildert. All dies spricht dagegen, dass der Privatkläger I. _____ einfach so, grundlos (aus Wut etc.) auf den Beschuldigten "losgegangen" sein sollte und die beiden Privatkläger die Faustschläge des Beschuldigten nachträglich in gegenseitiger Absprache erfunden hätten, um das Verhalten des Pri-

- 30 - vatklägers I. _____ zu rechtfertigen. Schliesslich haben beide Sicherheitsmitarbeiter das – vom Beschuldigten eingeräumte – Schubsen des Privatklägers J. _____ als eher leicht beschrieben. Es wäre den beiden ein Leichtes gewesen, hier von einem starken, schmerzenden Stoss zu sprechen, um das zu Boden bringen des Beschuldigten zu rechtfertigen. Vor allem erscheint es aber nahezu ausgeschlossen, dass die beiden Privatkläger sich derart raffiniert dahingehend absprechen konnten, dass zwei Faustschläge erfolgt seien, zunächst ein erster in der Nähe des Pools und dann ein zweiter bei der Sitzbank vor den Büroräumlichkeiten, wobei einzig der Letztere Anlass für weitere Massnahmen geboten habe. Weiter wäre es doch sehr abgebrüht gewesen, wenn sie sich weiter dahingehend abgesprochen hätten, dass der Privatkläger I. _____ zur Erhöhung seiner Glaubhaftigkeit erklären werde, den Schlag in die Magen-/Nierengegend seines Kollegen J. _____ nicht wahrgenommen zu haben. Eine solche Annahme erschiene weit hergeholt. Schliesslich ist auch noch anzufügen, dass die von den beiden Privatklägern geschilderten Faustschläge gut in das aggressive und pöbelhafte Verhalten des Beschuldigten mit Beschimpfungen auf alle Seiten hin passt. Auch sonst finden sich keine Lügensignale in ihrer Darstellung und es kann zur Erstellung des Sachverhalts auf die übereinstimmenden Angaben der Privatkläger 1 und 2 abgestellt werden.

E. 4.6

Die Darstellung der Privatkläger 1 und 2 deckt sich sodann mit der Zusammenfassung des Tatgeschehens im Einsatzrapport vom 29. Juli 2020 (Urk. 85). Es ergeben sich keine Abweichungen oder Übertreibungen, welche darauf hindeuten könnten, dass die beiden Sicherheitsmitarbeiter einen anderen Geschehensablauf rapportierten, als sie später im Verlauf des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten, in welches sie als Parteien involviert waren, zu Protokoll gaben. 5. Aus den Zeugenaussagen von C. _____ und B. _____

anlässlich ihrer Be-fragungen durch das Berufungsgericht (Prot. II S. 42 ff., 49 ff.) lassen sich keine Erkenntnisse zu den bestrittenen Sachverhaltselementen gewinnen. Vielmehr stützen ihre Angaben das, was sich ohnehin bereits aus den übereinstimmenden Schilderungen des Beschuldigten und der beiden Privatkläger ergibt. Insofern

- 31 - können ihre Zeugenaussagen nicht zur Erstellung des bestrittenen Sachverhalts beitragen. Zudem vermögen ihre Angaben nicht die schlüssigen, zurückhalten- den, konstanten und detaillierten Aussagen der beiden Privatkläger zu entkräften. Vielmehr sprechen die Übereinstimmungen mit den wenigen Wahrnehmungen der beiden Zeugen für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatkläger I. _____ und J. _____.

E. 6

Zu den Verletzungen der beiden Privatkläger ist zur Vermeidung von Wie- derholungen im Wesentlichen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 51 S. 20-21; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass der Privatkläger J. _____ den Schlag in die Magen-/Nierengegend, wie bereits er- wähnt, glaubhaft beschrieb und der Privatkläger I. _____, der diesen Schlag nicht gesehen hatte, damit übereinstimmend ausführte, sein Kollege J. _____ habe et- was von einem Schlag erzählt, sich am Bauch gehalten, es sei ihm schlecht ge- wesen und er habe sich behandeln lassen (Urk. D2/5/2 Fragen 74, 77). Im Weite- ren ist auf den Bericht des Spitals Bülach vom 13. August 2021 (Urk. D2/8/6) zu verweisen, in welchem dem Privatkläger J. _____ ein stumpfes Abdominaltrauma attestiert wurde. Dem Verletzten kann ohne Weiteres geglaubt werden, wenn er ausführte, dass er den Schlag noch während rund einer Woche gespürt habe (Urk. D2/6/2 Fragen 67 f.). Hinsichtlich des – grundsätzlich unbestrittenen – Bis- ses beschrieb der Privatkläger I. _____ nachvollziehbar und plausibel, der Be- schuldigte habe die Knöchel und den Handrücken seiner Hand zwischen die Zäh- ne genommen und einfach zugebissen (Urk. D2/5/2 Fragen 62 ff.), was vom Pri- vatkläger J. _____ ebenfalls glaubhaft bestätigt wurde (Urk. D2/6/2 Frage 60). Im Weiteren kann zu den körperlichen Folgen des Bisses und der notwendigen Be- handlung auf den bereits erwähnten Spitalbericht betreffend den Privatkläger 1 vom 13. August 2021 (Urk. D2/7/6) und das Foto (Urk. D2/3 S. 1) verwiesen wer- den.

E. 6.1

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen, wobei insbesondere der Schwere des Angriffs, der Art des Abwehrmittels und dessen tatsächlicher Verwendung sowie der durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter Rechnung zu tragen ist. Die Angemessenheit der Verteidigungshandlung beurteilt sich aufgrund der Situation, in der sich der rechtswidrig Angegriffene zum Zeitpunkt seiner Tat befand (sog. ex ante-Betrachtung), jedoch sind nachträglich keine subtilen Über- legungen darüber anzustellen, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.1 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_402/2022 vom 24. April 2023 E. 2.2; 6B_521/2022 vom 7. November 2022 E. 3.1.3; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Ein Notwehrrecht gibt es nur, wenn jemand ohne Recht angegriffen wird. Der An- griff muss rechtswidrig sein. Gegen Notwehr gibt es demnach

keine Notwehr, auch nicht gegen eine gemäss Strafprozessordnung zulässige Festnahme durch eine Privatperson (TRECHSEL/GETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, Zürich 2021, N 8 zu Art. 15 StGB). Letzteres wird in Art. 218 StPO geregelt. Wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt haben oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben (Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Bestimmung bildet einen ausserstrafgesetzlichen Rechtfertigungsgrund der gesetzlich erlaubten Handlung im Sinne von Art. 14 StGB, welcher das mit der

- 37 - Festnahme verbundene tatbestandsmässige Verhalten der Privaten rechtfertigt, sofern es den gesetzlichen Anforderungen, namentlich den Grundsätzen der Subsidiarität und der Proportionalität, entspricht. Wer in Missachtung der gesetzlichen Voraussetzungen als Privatperson eine Festnahme vornimmt, erfüllt objektiv den Tatbestand der Amtsanmassung und der Freiheitsberaubung. Das Festnahme-recht der privaten Sicherheitsunternehmen geht nicht über die entsprechenden Rechte einer jeden Privatperson hinaus (Urteil des Bundesgerichts 6B_358/2020 vom 7. Juli 2021 E. 4.1 mit Verweis auf WEDER, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Schulthess Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 2 und 3a zu Art. 218 StPO). Es ist demnach vorliegend zu prüfen, ob das Vorgehen der beiden Sicherheits-be- amten I. _____ und J. _____ die gesetzlichen Anforderungen von Art. 218 StPO er- füllte, mithin zulässig und verhältnismässig war oder nicht. Falls dies zu bejahen ist, fehlt es an einer Notwehrsituation und entfällt das Notwehrrecht des Beschul- digten.

E. 6.2

Im vorliegenden Fall ist, wie von der Vorinstanz erwogen, vorab zu berück- sichtigen, dass die Privatkläger I. _____ und J. _____ als Sicherheitsmitarbeiter im Freibad D. _____ tätig waren. In ihrer Funktion erfuhren sie vom Vorwurf, der Be- schuldigte habe im Wirbelbad ein Kind in einer Körperregion angefasst, "wo er nöd dörf". Da nicht bloss von einer Lappalie (Wasserspritzen/Arm anfassen) aus- zugehen war, sondern der Verdacht unsittlicher Berührungen im Raum stand, wa- ren die beiden Privatkläger berechtigt, den Beschuldigten aufzufordern, aus dem Pool zu steigen und sie zu begleiten. Der Beschuldigte wurde von den Privatklä- gern lediglich dazu angehalten, mit ihnen zum Büro des Bademeisters zu kom- men, um die Situation zu regeln, was zulässig war, ähnlich wie auch das Verbrin- gens eines Täters in das Büro des Kaufhausdetektives selbst bei einem geringfü- gigen Diebstahl erlaubt ist (vgl. KESHELAVA/BREITENFELDT, in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, N 7 zu Art. 218 StPO). Mit Bezug auf den Faustschlag, den der Beschuldigte dem Privatkläger I. _____ in der Nähe des Wirbelbads auf dem Weg zu den Büroräumlichkeiten verpasste, fehlt es damit an einem rechtswidrigen Verhalten der beiden Sicher-

- 38 - heitsmitarbeiter und insbesondere an einer unzulässigen Festnahme, welche den Beschuldigten zu einer Abwehrhandlung im Sinne von Art. 15 StGB berechtigt hätte. Bei den Büroräumlichkeiten des Freibads verweigerten die beiden Sicherheitsmit- arbeiter dem Beschuldigten, zu seinem Platz zu gehen, seine Wertsachen zu ho- len, sich abzutrocknen und anzuziehen. Vielmehr verlangten sie von ihm, sich auf die Sitzbank zu setzen und auf die bereits avisierte Polizei zu warten. Aufgrund der Vorbringen der Jugendlichen gegenüber dem Sicherheitsbeamten I. _____ bestand wie erwähnt einstweilen der Verdacht auf unsittliche Handlungen des Be- schuldigten an einem Kind im Wirbelbad, was je nach

den konkreten Tatumständen ein Vergehen hätte darstellen können. Hinzu kamen im Übrigen die (primitiven und wohl rassistischen) Beschimpfungen des Beschuldigten gegenüber dem angeblich betroffenen Kind und der Faustschlag gegen den Kinn/Wangenbereich des Privatklägers I. _____, was sich beides zuvor auf dem Weg zu den Büroräumlichkeiten des Freibads ereignet hatte. Zum Zeitpunkt, als die beiden Privatkläger den Beschuldigten aufforderten, sich auf die Sitzbank zu setzen und ihn daran hinderten, zu seinem Platz zu gehen, war die Polizei bereits aufgeboten worden, was auch dem Wunsch des Beschuldigten entsprach. Von daher erscheint das Anliegen bzw. die Aufforderung der Sicherheitsbeamten, der Beschuldigte solle sich setzen, vor Ort bleiben und auf die Polizei warten, verhältnismässig. Dies umso mehr, als es wegen der Eltern, die den Beschuldigten zu den erhobenen Vorwürfen ihrer Kinder konfrontieren wollten, aus Sicherheitsgründen nicht möglich schien, diesen einfach gehen zu lassen. In ihrer Funktion mussten sie auch um die Unversehrtheit des Beschuldigten besorgt sein und diesen vor einer allfälligen Konfrontation mit den aufgebrachten Eltern abschirmen, zumal die Vorwürfe noch unklar waren und weitergehende Abklärungen durch die Polizei erforderlich schienen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheitsbeamten aller Wahrscheinlichkeit nach schwierig geworden wäre, den Beschuldigten im Freibad wiederzufinden. Sein bisheriges Verhalten liess auch nicht darauf schliessen, dass er kooperiert hätte und nach der Behändigung seiner persönlichen Sachen zu den Büroräumlichkeiten zurückgekommen wäre, um sich den aufgebotenen Polizeibeamten zur Verfügung zu stellen. Unter diesen Umständen erfüllte das vo-

- 39 - rübergehende Festhalten des Beschuldigten bei der Sitzbank die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO. Obwohl er nicht unrechtmässig festgehalten wurde, verhielt sich der Beschuldigte in dieser Situation sehr aggressiv, er beschimpfte beide Sicherheitsmitarbeiter, versuchte mehrfach, sich zu entfernen und schubste den Privatkläger J. _____ weg. Zudem versetzte er dem daraufhin einschreitenden Privatkläger I. _____ einen zweiten Faustschlag gegen den Kinnbereich. Diese vermeintliche Abwehrreaktion des Beschuldigten war jedoch nicht im Sinne von Art. 15 StGB gerechtfertigt, da es an einem rechtswidrigen Verhalten der beiden Privatkläger und insbesondere an einer unzulässigen Festnahme fehlte. Auf das renitente Verhalten und den tätlichen Angriff hin entschieden sich die beiden Sicherheitsbeamten, den Beschuldigten zu Boden zu führen. Dieses Vorgehen bewegt sich zwar im Grenzbereich. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint es aber gerade noch vertretbar und den gesetzlichen Anforderungen von Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO genügend. So stand nach wie vor der Verdacht im Raum, der Beschuldigte habe im Wirbelbad ein Kind unsittlich angefasst. Auch wenn aus den Schilderungen der Kinder zu Beginn nicht klar wurde, wo genau der Beschuldigte das betroffene Mädchen berührt haben soll, und es sich insofern noch um einen unklaren Vorwurf handelte, wirkte das ausfällige und aggressive Verhalten des Beschuldigten verdächtig. Neben diversen Beschimpfungen gegen das betroffene Mädchen und die beiden Sicherheitsbeamten hatte der Beschuldigte sodann zwei Faustschläge gegen den Kinnbereich des Privatklägers I. _____ ausgeteilt, welches Verhalten unter Umständen ebenfalls als Vergehen hätte qualifiziert werden können. Auffällig war sodann, dass sich der Beschuldigte ständig von der Sitzbank vor den Büroräumlichkeiten entfernen wollte, obwohl er wusste, dass die Polizei bereits avisiert war und jeden Moment hätte eintreffen sollen zur weitergehenden Klärung des Sachverhalts. Es wäre ihm durchaus zumutbar gewesen, bis dahin abzuwarten. Der Privatkläger J. _____ hatte zuvor auf mildere Art und Weise versucht, den Beschuldigten daran zu hindern, sich

zu entfernen, indem er sich ihm in den Weg stellte und ihn mündlich dazu aufforderte, auf der Sitzbank zu bleiben. Dass er zusammen mit dem Privat-

- 40 - kläger I._____ härtere Massnahmen ergriff, nachdem der Beschuldigte ihn weggeschubst und seinem Kollegen ein zweites Mal mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte, erscheint nachvollziehbar. In der gegebenen Situation entsprach es noch dem Grundsatz der Subsidiarität, dass die beiden Sicherheitsmitarbeiter den Beschuldigten zu Boden bringen und für kurze Zeit dort festhalten wollten, um ihn der bereits aufgebotenen Polizei übergeben zu können. Anzuführen ist, dass die von Privaten bei einer vorläufigen Festnahme angewendete Gewalt verhältnismässig sein muss (Art. 218 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 200 StPO). Auch dies kann vorliegend noch bejaht werden, kam es doch lediglich aufgrund des aggressiven Verhaltens des Beschuldigten und seines tätlichen Angriffes gegen den Privatkläger I._____ zur Eskalation der Situation und dem Versuch, ihn zu Boden zu bringen. Wehrt der Angreifer (hier: Sicherheitsmitarbeiter) mit seinem Verhalten einen vorsätzlichen Angriff des Täters (hier: Beschuldigter) ab, so handelt er in Notwehr, gegen die selber wiederum keine Notwehr des Täters existiert (vgl. NIGGLI/GÖHLICH, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 48 zu Art. 15 StGB mit Hinweisen). Ohne den zweiten Faustschlag gegen den Privatkläger I._____ und das vorgängige Schubsen des Privatklägers J._____ hätte dem Beschuldigten keine gewaltsame Festnahme gedroht. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Privatkläger J._____ zuvor auf mildere Art und Weise versucht hatte, den Beschuldigten daran zu hindern, sich zu entfernen und an seinen Platz zu gehen, indem er sich ihm in den Weg stellte und ihn mündlich dazu aufforderte, auf der Sitzbank zu bleiben. Zudem liessen die beiden Sicherheitsmitarbeiter den Beschuldigten sofort los, als sie ihn am Boden fixiert hatten und er versprach, sich nun ruhig zu verhalten. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Sicherheitsbeamten den Beschuldigten länger als nötig festhielten oder übermässige Gewalt gegen diesen anwendeten. Vielmehr versuchten sie, ihn mit etablierten Griffen in die gewünschte Position auf den Boden zu bringen. Die erlittenen Schürfwunden am Knie und am Rücken (Urk. D2/3) lassen sich ohne Weiteres dadurch erklären, dass sich der Beschuldigte gegen die Intervention wehrte und es den Privatklägern deshalb zunächst nicht gelang, ihn auf dem Boden zu fixieren. Dass der Beschuldigte vom Privatkläger I._____ in dieser Phase des Geschehens gewürgt wurde, ist nicht er-

- 41 - stellt. Unter diesen Umständen erscheint es insgesamt als noch verhältnismässig, dass die beiden Sicherheitsmitarbeiter den Beschuldigten zu Boden führten und für kurze Zeit dort festhielten, bis sie ihn auf seine Bitte wieder losliessen und unmittelbar danach die Polizei eintraf zur weiteren Abklärung des erhobenen Vorwurfs, dass der Beschuldigte ein Mädchen im Wirbelbad unsittlich berührt habe. Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten ist nicht von einer Freiheitsberaubung auszugehen, sondern sind die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 200 StPO erfüllt. Damit entfällt wie erwogen ein Notwehrrecht des Beschuldigten und erfolgten seine Handlungen, mit denen er sich gegen die Intervention der beiden Sicherheitsmitarbeiter zur Wehr setzte, ungerechtfertigt. Als die beiden Privatkläger nämlich versuchten, ihn gemeinsam zu Boden zu führen, gelang es dem Beschuldigten, sich hinauszuwenden. Daraufhin ergriff er die Hand des Privatklägers I._____ und biss hinein. Dem Privatkläger J._____ versetzte er einen massiven Schlag in die Magen-/Nierengegend. Angesichts dieser Handlungen, die – wie gezeigt – als Vergehen zu werten sind bzw. durchaus als solche hätten gewertet werden können, erwies sich die weitere Festhaltung

des Beschuldigten bis zum Eintreffen der Polizei ohne Weiteres als zulässig und verhältnismässig im Sinne von Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 200 StPO.

E. 6.3

Zusammenfassend ist der Rechtfertigungsgrund der Notwehr weder für die Faustschläge und den Biss in die Hand des Privatklägers I. _____ gegeben noch für den Schlag in die Magen-/Nierengegend des Privatklägers J. _____.

E. 7

Der Beschuldigte ist demnach in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids neben dem bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen mehrfacher Beschimpfung (vgl. E. II.1.) ferner der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 42 - V. Strafzumessung A. Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat die Grundsätze für die Bestimmung des massgeblichen Strafrahmens (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) und die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung grundsätzlich zutreffend wiedergegeben, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 51 S. 28 ff.). Anzuführen ist, dass der ordentliche Strafrahmen vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst wurde, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Strafrahmen ist deshalb nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.7 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1157/2022 vom 24. Februar 2023 E. 2.2.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, welche ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens angezeigt erscheinen lassen würden. Die tat- und täterangemessene Strafe ist daher innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. B. Straftat Die Vorinstanz hat eine Geldstrafe ausgesprochen. Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat und deshalb das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu berücksichtigen ist, darf im Rechtsmittelverfahren keine Freiheitsstrafe gegen ihn ausgefällt werden (BGE 144 IV 27 E. 3.3.3; BGE 137 IV 249 E. 3.1; BGE 135 IV 188 E. 3.4.3; BGE 134 IV 82 E. 7.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3), auch wenn sich dies aufgrund der diversen Vorstrafen allenfalls aufgedrängt hätte. Es kann der Vorinstanz indessen zugestimmt werden, dass eine Geldstrafe vorliegend angemessen erscheint im Hinblick darauf, dass diese unbedingt auszusprechen sein wird (vgl. nachfolgend E. VI.). C. Konkrete Strafzumessung 1. Tatkomponente

- 43 -

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei den Strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 27. September 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw

Boese

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.